

AUSLANDSADOPTIONEN IM FOKUS DER KINDER- RECHTSKONVENTION

Paul Bränzel

Zusammenfassung | Eine Auslandsadoption stellt eine schwerwiegende und unumkehrbare Entscheidung im Leben eines Kindes dar und erfordert daher die strenge Beachtung seiner Rechte. Der Beitrag betrachtet die UN-Kinderrechtskonvention unter dem Gesichtspunkt internationaler Adoptionen und fragt, ob die Kinderrechte innerhalb des Geltungsbereiches des Haager Übereinkommens und in der Adoptionsvermittlungspraxis in Deutschland ausreichend beachtet werden.

Abstract | An international adoption is a serious and irreversible decision for a child's life. Thus, the strict observance of its rights is indispensable. The article focusses on the UN Convention of the Rights of the Child regarding the perspective of international adoptions. It critically examines whether the rights of children are appropriate respected in the Hague Convention and the German adoption agency practice.

Schlüsselwörter ▶ Adoption ▶ Ausland
▶ UN-Konvention über die Rechte des Kindes
▶ Kindeswohl ▶ Subsidiaritätsprinzip
▶ Kinderschutz ▶ Menschenhandel

1 Einleitung | Die Adoption von Kindern aus dem Ausland hat eine lange Tradition und ist bis heute nicht frei von Kontroversen. Entstanden aus der Idee, Kindern aus Krisengebieten als Form humanitärer Hilfe ein neues Zuhause zu geben, wandelte sich das Bild im Laufe der Zeit, was nicht zuletzt in der steigenden Anzahl unfreiwillig kinderloser Paare in westlichen Industriestaaten begründet ist. Regelmäßig wird über skandalösen Adoptionskinderhandel berichtet, bei denen Kinder unrechtmäßig von ihren leiblichen Eltern getrennt und anschließend in einem anderen Staat unbekanntenen Personen zur Adoption überlassen werden.

Um alle Kinder generell, aber auch im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zu schützen, beschlossen die Vereinten Nationen 1989 die UN-Kinderrechts-

konvention, um Kindern über die allgemeinen Menschenrechte hinaus eigene Grundrechte zu gewähren und ihrem Status einer besonders verletzlichen Gruppe gerecht zu werden. Welche Konsequenzen sich hieraus für die internationale Adoption ergeben und inwieweit diese Kinderrechte auch tatsächlich in einem Adoptionsverfahren eingehalten werden, soll im Folgenden beleuchtet werden.

2 Die UN-Kinderrechtskonvention im Bezug zur Auslandsadoption | Von allen UN-Konventionen ist die Kinderrechtskonvention (UN-KRK) weltweit die anerkannteste, da ihr die meisten Staaten mit Ausnahme der USA, dem Südsudan und Somalia beigetreten sind, wobei Erstere die Konvention immerhin unterzeichnet, wenn auch nicht ratifiziert haben. Bereits in der Präambel der Konvention wird der Stellenwert der Familie für die Entwicklung eines Kindes mehrfach betont. Unter anderem heißt es, „dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte“ (BMFSF 2012). In den 54 Artikeln der Konvention sind die einzelnen Rechte der Kinder dargelegt, wobei hier innerhalb der Artikel 20 und 21 auch auf Adoptionen im Allgemeinen sowie explizit auf die Auslandsadoption eingegangen wird.

Artikel 20 betont die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Kindern besonderen Schutz und Beistand zukommen zu lassen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft von ihrer Familie getrennt werden. Die Adoption wird als eine von mehreren alternativen Unterbringungsformen genannt, bei deren Wahl allerdings „die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen [ist]“. Artikel 21 befasst sich ausschließlich mit dem Thema Adoption und legt die im Folgenden aufgeführten fünf Grundsätze zur Durchführung von Adoptionen, auch ins Ausland, fest.

2-1 Das Wohl des Kindes (best interests of the child) | Bei jeder Adoption muss dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung zugemessen werden. Gemäß der Analyse von *Vité* und *Boéchat* (2008) impliziert diese Formulierung, dass das Interesse des Kindes über alle anderen Interessen gestellt werden muss, selbst über die seiner leiblichen Eltern. Ebenso betont die Konvention jedoch auch, dass das beste

Interesse aller Kinder grundlegend darin besteht, mit ihren leiblichen Eltern aufzuwachsen. *Vité* und *Boéchat* führen weiterhin aus, dass gemäß einer Feststellung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs Adoptionen immer aufgrund einer Suche nach einer Familie für ein Kind und niemals aufgrund der Suche einer Familie nach einem Kind erfolgen sollen.

Angesichts eines enormen Nachfrageüberhangs nach Kindern im Bereich der internationalen Adoption kommt dieser Feststellung eine besondere Bedeutung zu (*Vité; Boéchat* 2008). Auf den Ablauf einer Adoption bezogen müsste dies folgerichtig auch darin münden, dass die Akten von adoptierbaren Kindern in die potenziellen Empfängerländer geschickt werden und nicht umgekehrt, wie dies in der Praxis jedoch üblich ist (*Reinhardt in Weitzel* u.a. 2006). Schließlich sei noch angemerkt, dass es für das Kindeswohl keine vorgegebenen Kriterien oder eine eindeutige Definition gibt. Vielmehr sind alle Vertragsstaaten dazu angehalten, den Begriff eigenständig zu definieren. Dies bedeutet, dass die Vorstellung der Wahrung des Kindeswohls zwischen den verschiedenen Kulturen stark differieren kann und nicht immer unbedingt den westlichen Maßstäben entsprechen muss (*Vité; Boéchat* 2008).

2-2 Fachlichkeitsprinzip | In Artikel 21a der UN-KRK wurde festgelegt, dass Adoptionen nur im Rahmen geltender Rechtsvorschriften und auch nur durch die zuständigen Behörden des jeweiligen Staates beschlossen werden dürfen. Zudem müssen alle erforderlichen Informationen und die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen, die sich darüber hinaus der Auswirkung ihrer Entscheidung bewusst sein müssen, auch wenn dies eine vorherige umfassende Beratung notwendig macht.

Bezüglich der Ausführungen des Committee on the Rights of the Child definieren *Vité* und *Boéchat* (2008) die erforderliche Fachlichkeit der zuständigen Behörden und die benötigten Informationen. Die Ausführungen über die Fachlichkeit entsprechen in etwa den deutschen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, in denen Fachkräfte, vorrangig aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, ausreichend Lebenserfahrung und eine stabile Persönlichkeit, eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung sowie einschlägige und kontinuierliche Fortbildungen aufweisen sollen (*Bundesarbeitsgemeinschaft der Landes-*

jugendämter 2009). Die erforderlichen Informationen über das Kind sollen unter anderem detaillierte Entwicklungsberichte sowie sämtliche Informationen über seine gesamte Herkunftsfamilie und gegebenenfalls die bereits erfolgte Suche nach dieser enthalten (*Vité; Boéchat* 2008). In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die vorhandenen Informationen über ein Adoptivkind bei dessen Vermittlung jedoch in der Regel eher spärlich und enthalten zum Teil nur vague Informationen über das Kind und die Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern (*Bränzel* 2011). Darüber hinaus ist auch der Hinweis von *Vité* und *Boéchat* (2008, S. 29 f.) von Bedeutung, dass bei einem Adoptionsbeschluss durch die zuständige Behörde das Kind gehört und gegebenenfalls durch Fachkräfte bei der Anhörung unterstützt werden muss. Dieses Mitspracherecht der Kinder in allen sie betreffenden Belangen ist zudem ausdrücklich in Artikel 12 der UN-KRK niedergelegt.

2-3 Subsidiaritätsprinzip | Artikel 21b UN-KRK stellt fest, dass die Auslandsadoption zwar eine geeignete Form der Betreuung eines Kindes ist, jedoch nur dann, wenn es nicht in seinem Heimatland in einer seinen Bedürfnissen entsprechenden Art und Weise versorgt werden kann. In diesem Sinne stellt die internationale Adoption die letzte aller möglichen Betreuungsalternativen eines Kindes dar und bezieht sich somit auch auf die in Artikel 20 UN-KRK geforderte Berücksichtigung seiner Herkunft. In Verbindung mit Artikel 18 UN-KRK bedeutet dies für die Vertragsstaaten auch, dass sie eine Betreuung im Heimatland gegebenenfalls durch den Ausbau von Einrichtungen, Institutionen und Diensten zur Betreuung von Kindern sicherstellen sollen.

2-4 Schutzmaßnahmen | Artikel 21c schreibt vor, dass ein Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der gleichen Normen und Schutzvorschriften gelangen muss, die bei nationalen Adoptionen im entsprechenden Land angewandt werden. Bei einer Auslandsadoption ist hierbei besonders die Nationalität des Kindes zu beachten, da es ohne die sofortige Annahme der Staatsangehörigkeit des Empfängerlandes nicht die gleichen Rechte erhält, wie dies bei einer nationalen Adoption ohne den Wechsel der Staatsbürgerschaft der Fall wäre. Dass ein Kind jedoch ein Recht auf eine Nationalität ebenso wie auf einen Namen von Geburt an hat, ist darüber hinaus auch in Artikel 7 UN-KRK dargelegt.

2-5 Maßnahmen gegen Kinderhandel | Damit Kinder nicht Opfer von Adoptionskinderhandel werden, haben sich in Artikel 21d UN-KRK alle Vertragsstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass im Rahmen einer Auslandsadoption keinem der Beteiligten unstatthafte Vermögensvorteile entstehen.¹ Der Artikel enthält schließlich noch die Aufforderung, die angestrebten Ziele der Konvention durch den Abschluss bi- oder multinationaler Übereinkommen zu verfolgen. Dieser Aufforderung sind die Vertragsstaaten gefolgt, so dass nach jahrelangen Verhandlungen, an denen bemerkenswerterweise auch viele der Herkunftsländer beteiligt waren, im Jahre 1993 das bis heute wohl wichtigste internationale Übereinkommen im Bereich der Auslandsadoption, das Haager Übereinkommen verabschiedet wurde.

3 Das Haager Übereinkommen | Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 (HAÜ)² gilt als der „entscheidende [...] Schritt zur Verwirklichung einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kinderschutzes und der internationalen Adoption“ (Weitzel u.a. 2006). Es baut auf den vorangehend dargestellten Grundsätzen des Artikels 21 UN-KRK auf und beruft sich auf diese innerhalb seiner Präambel und in einzelnen Artikeln. So wurden beispielsweise das Subsidiaritätsprinzip der UN-KRK in Artikel 4 HAÜ und die Pflicht zur Beschaffung notwendiger Informationen über das Adoptivkind in Artikel 30 HAÜ festgelegt. Anhand dieser beiden Beispiele zeigt sich jedoch der Kompromisscharakter des HAÜ, denn im Gegensatz zur Kinderrechtskonvention stellt im HAÜ die Auslandsadoption nicht die letzte aller möglichen Alternativen dar, sondern ist einer Heimunterbringung im Herkunftsland vorzuziehen (Vité; Boéchat 2008). Ebenso wurde das Recht des Kindes auf Kenntnis über seine Abstammung (Artikel 7, 8 UN-KRK) im

¹ Da jedoch im Rahmen jeder Auslandsadoption Gebühren anfallen, ist eine Unterscheidung zwischen statthafte und unstatthafte Vermögensvorteile nicht immer eindeutig möglich. Es sei hier erneut auf Vité und Boéchat (2008, S. 54) verwiesen, die zumindest eine Orientierungshilfe durch das Aufzeigen verschiedener Kategorien von Gebühren anbieten.

² Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. In: <https://www.bun-desjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZAA/HaagerUebereinkommen.pdf> (Abruf am 28.5.2014)

HAÜ abgeschwächt, da diese Informationen dem Kind gemäß Artikel 30 HAÜ nur dann zugänglich gemacht werden sollen, wenn dies das Recht des betroffenen Staates zulässt.

Das übergeordnete Ziel des Übereinkommens besteht darin, Schutzvorschriften zur Achtung des Kindeswohls und zur Wahrung seiner Grundrechte im Rahmen von Auslandsadoptionen aufzustellen, ein umfassendes Kooperationssystem mit einer genau geregelten Aufgabenteilung zwischen den Empfänger- und Herkunftsländern der internationalen Adoption zu errichten und die Anerkennung von Adoptionen in allen beteiligten Staaten sicherzustellen (Artikel 1 HAÜ). Im Einzelnen bedeutet dies die Festsetzung von Mindeststandards für internationale Adoptionen, die sowohl vom Herkunfts- als auch vom Aufnahmeland erfüllt werden müssen. Eine Aufgabenverteilung erfolgt insofern, als das Herkunftsland dazu verpflichtet ist, die Adoptionsfähigkeit des Kindes zu prüfen. Das Aufnahmeland hingegen muss die Eignung der Adoptionsbewerber durch eine fachkundige Stelle überprüfen lassen (Artikel 4 und 5 HAÜ). Des Weiteren legt das Übereinkommen fest, wer für die Adoptionsvermittlung zugelassen ist und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt werden müssen.

Das Haager Übereinkommen erfuhr weltweit große Akzeptanz, so dass ihm derzeit 93 Staaten angehören. Deutschland trat dem Übereinkommen am 1. März 2002 bei und kam seiner Verpflichtung zur Umsetzung in nationales Recht durch die Einführung des neuen Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVerMiG), des Adoptionsübereinkommensausführungsgesetzes (AdÜbAG) und des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) nach.

4 Kritische Betrachtung über die Einhaltung der Rechte des Kindes | Zweifelsohne hat das Haager Übereinkommen einen wertvollen Beitrag geleistet, wichtige und dringend benötigte Standards für das Verfahren einer Auslandsadoption aufzustellen und die Vertragsstaaten zu deren Einhaltung zu verpflichten. Obwohl sich das Übereinkommen zudem maßgeblich auf die Wahrung der Rechte des Kindes beruft und sich diese explizit zum Ziel setzt, wurde bereits in der vorangegangenen kurzen Darstellung deutlich, dass selbst innerhalb des Vertragstextes einzelne Kinderrechte abgeschwächt wurden. Orientiert an den Grundsätzen des Artikels 21 UN-KRK soll im

Folgenden eine weitergehende kritische Betrachtung über die tatsächliche Einhaltung der Rechte des Kindes erfolgen, gemessen an dem Vertragstext des Haager Übereinkommens selbst und an dessen praktischer Umsetzung innerhalb der deutschen Auslandsadoptionsvermittlung.

4-1 Kindeswohl als oberste Priorität | Prinzipiell ist es aufgrund geltender Datenschutzrichtlinien für die Dokumente einer Auslandsadoption und fehlender empirischer Untersuchungen sowohl in den Herkunfts- als auch in den Empfängerländern sowie einer „z.T. wenig auskunftsfreudigen Adoptionsbürokratie“ (Wacker 2006, S. 339) sehr schwer, fundierte Aussagen über die tatsächliche Bedeutung des Kindeswohls in internationalen Adoptionsverfahren zu treffen. Dies stellt für sich schon einen erheblichen Kritikpunkt an der gängigen Praxis dar. Einzelne bekannte Aspekte werfen jedoch Zweifel daran auf, ob dem Wohl des Kindes tatsächlich immer die höchste Bedeutung zukommt.

Zunächst lässt sich hier der Umstand anführen, dass die Herkunftsländer der Auslandsadoption durch die Last und Kosten der sachgemäßen Umsetzung der Schutzvorschriften des HAÜ in aller Regel überfordert sind und hierbei auch keinerlei Unterstützung seitens der Empfängerländer erhalten (Wacker 2002). Eine tatsächlich kinderrechtskonforme Überprüfung der Adoptierbarkeit des Kindes sowie die sehr kostenintensive Erstellung der in Artikel 21 UN-KRK geforderten Gutachten und Dokumente über das Kind scheinen unter diesem Aspekt kaum möglich zu sein.

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf Artikel 11a HAÜ, der von zugelassenen Adoptionsvermittlungsstellen verlangt, dass sie gemeinnützig sind. Obwohl diese Forderung prinzipiell zu begrüßen ist, stellt sie die in Deutschland zugelassenen (nicht staatlichen) Vermittlungsstellen jedoch vor ein Problem, da es für sie hierzulande keine finanziellen Zuschüsse seitens des Staates gibt. Daraus ergibt sich ein enormer Vermittlungsdruck, sind die Vermittlungsstellen doch gezwungen, sich ausschließlich über die Gebühren der Vermittlung zu finanzieren. Hieraus resultiert eine erforderliche Mindestanzahl von jährlichen Vermittlungen, verbunden mit einem Konkurrenzdruck gegenüber anderen Vermittlungsstellen, was einer kompromisslosen Orientierung am Wohl der Kinder nicht förderlich sein kann. Inwieweit unter diesen Voraus-

setzungen tatsächlich nur Vermittlungen von Eltern für Kinder in Not und nicht etwa von Kindern für finanzkräftige kinderlose Adoptionsbewerber möglich sind, ist fraglich (Wacker 2006, Bränzel 2011).

Ebenfalls bedenklich ist die in Artikel 21 HAÜ verankerte Möglichkeit, eine im Herkunftsland geschlossene schwache Adoption³ nachträglich im Empfängerland in eine starke Adoption umzuwandeln. Zwar wird hierbei gemäß dem HAÜ die nachträgliche Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern verlangt, inwieweit diese in der Praxis jedoch tatsächlich eingeholt wird und ob die leiblichen Eltern über die Auswirkung ihrer Entscheidung im Herkunftsland umfassend aufgeklärt werden, kann zumindest bezweifelt werden. Innerhalb der deutschen Praxis der Adoptionsvermittlung werden solche Umwandlungen relativ häufig durchgeführt, selbst wenn hierbei mitunter die Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern fehlt (Bränzel 2011). Dies stellt eine massive Missachtung der Rechte der Eltern als auch des Kindes dar, da hierbei nachträglich die Bande des Kindes zu seinen Eltern unwiderruflich beendet werden.

4-2 Einhaltung des Fachlichkeitsprinzips | Adoptionsvermittlungen dürfen in Deutschland nur von Fachkräften vorgenommen werden. Eine Einschränkung in der Praxis stellen jedoch die Adoptionen in privater Initiative dar, an denen in aller Regel im Herkunftsland des Kindes keine Fachkräfte beteiligt sind und sich die Adoptionsbewerber direkt an Kinderheime, ähnliche Institutionen oder Vermittlungspersonen wenden. Die Adoptionsbewerber werden in ihrem Heimatland zwar von Fachkräften betreut, jedoch häufig nur im Rahmen der Adoptionseignungsprüfung und auch dies nicht in allen Fällen (Reinhardt in Weitzel 2006). Es handelt sich hierbei um eine klare Verletzung des Fachlichkeitsprinzips, was eine fehlende Kontrolle der Adoptionsunterlagen

³ Mit dem Begriff der *schwachen* oder auch *unvollständigen Adoption* werden gemeinhin Adoptionen bezeichnet, bei denen zwar ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis zu den Adoptiveltern begründet wird, einige wesentliche Rechtsbeziehungen, wie beispielsweise Erbsprüche oder Unterhaltspflichten, zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern jedoch erhalten bleiben. Bei einer *starken Adoption* oder *Volladoption* erlöschen hingegen sämtliche Rechtsverbindungen zur leiblichen Familie des Kindes. Welche Rechtsbeziehungen bei einer schwachen Adoption erhalten bleiben, hängt maßgeblich von der jeweiligen gesetzlichen Regelung des Herkunftslandes des Kindes ab (*Bundeszentralstelle für Auslandsadoption* 2013).

und Einwilligungserklärungen als auch der erhobenen Gebühren einer solchen Adoption mit einschließt. Aus diesem Grund werden Adoptionen in eigener Regie innerhalb von Fachkreisen einhellig abgelehnt und als „zweifellos im Vorfeld des kommerziellen Handels mit der Ware Kind angesiedelt“ (Kühl, zitiert nach Lange 2000, S. 62) angesehen. Leider hat es auch der Bundestag trotz vielfacher Aufforderungen (Deutscher Bundestag 2011) bisher versäumt, diese Adoptionen eindeutig zu verbieten. Dies widerspricht zwar den Zielsetzungen und dem Sinn des HAÜ sowie den darin festgelegten Voraussetzungen für zugelassene Adoptionsvermittlungsstellen (Kapitel III HAÜ), Artikel 22 Abs. 2 HAÜ gestattet jedoch ausdrücklich auch Einzelpersonen die Vermittlung, sofern diese von der zentralen Behörde ihres Landes anerkannt werden.

Weitere Kritik im Sinne des Fachlichkeitsprinzips besteht an den in Deutschland tätigen Adoptionsvermittlungsstellen. Derzeit obliegt die gesetzliche Verpflichtung zur Auslandsadoptionsvermittlung den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter. Die Vermittlung von Auslandsadoptionen bildet bei diesen jedoch nur einen Teil ihrer Tätigkeit, so dass sie in aller Regel nur eine sehr geringe Zahl von Vermittlungen durchführen, der Großteil erfolgt hingegen über die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Dies hat zur Folge, dass „die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung vieler der zentralen Behörden zu wünschen übrig lässt“ (Wacker 2006, S. 341), was unter anderem auch an einer sehr vagen Beschreibung innerhalb des AdVermiG (§ 13) über die erforderliche Qualifikation der dort tätigen Fachkräfte liegt. Zudem verfügen sie im Gegensatz zu den Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft normalerweise über fast keine Kontakte in und persönliche Kenntnisse über die jeweiligen Herkunftsländer, so dass man hier häufig von „Schreibischvermittlungen“ (ebd., S. 341) spricht.

Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass auch Kritik an der Fachlichkeit der bei den Vermittlungsstellen freier Träger tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geäußert wird. Die langjährigen Adoptionsexperten Rolf P. Bach und Bernd Wacker weisen auf eine mangelnde Fachlichkeit der Adoptionsvermittler hin, was nicht zuletzt an ihrer bereits dargestellten schwierigen Finanzierungssituation und der damit verbundenen Notwendigkeit zur kompromisslosen Ausgabenreduzierung zusammenhängt. So werden

in manchen Organisationen sensible Bereiche der Beratung, Vorbereitung und Nachbetreuung der Adoptivfamilien in die Hände von ehrenamtlichen Kräften gelegt und es werden, ebenfalls aus Kostengründen, zum Teil auch gezielt Berufsanfänger eingestellt (Wacker 2006, Bränzel 2011).

Gemessen an den geforderten Voraussetzungen für Adoptionsvermittlungsstellen (Vité; Boéchat 2008) und der geforderten Qualifikation der dort tätigen Fachkräfte (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2009) kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Fachlichkeitsprinzip bei allen in Deutschland tätigen Vermittlungsstellen vollständig gefolgt wird. Zudem kann es als Ausdruck mangelhafter Fachlichkeit gewertet werden, dass die Rechte des Kindes auf einen Namen von Geburt an (Artikel 7 UN-KRK) und sein Mitspracherecht (Artikel 12, 21 UN-KRK) innerhalb der deutschen Adoptionsvermittlungspraxis häufig nur unzureichend berücksichtigt werden (Bränzel 2011).⁴

4-3 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips |

Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für eine Auslandsadoptionsvermittlung im besten Interesse des Kindes wird in der UN-KRK und dem HAÜ betont. Dessen ungeachtet ist es in der Praxis kaum möglich, eine tatsächliche Nachrangigkeit der internationalen Adoption zu überprüfen. In den meisten Fällen müssen sich die Fachkräfte der deutschen Vermittlungsstellen auf die Angaben der zentralen Behörden des Herkunftslandes verlassen, da ein überprüfbarer Nachweis über den Versuch, alternative Unterbringungsmöglichkeiten im Heimatland im Vorfeld einer Auslandsadoption zu finden, meist nicht vorhanden ist. Dementsprechend äußern selbst einzelne Fachkräfte der Vermittlungsstellen erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (Bränzel 2011). Es besteht vielmehr der Verdacht, dass in vielen Herkunftsländern die Vermittlung eines Kindes ins Ausland und die damit verbundenen Einnahmen einen großen finanziellen Anreiz darstellen, so dass zeitraubende und kostenintensive Versuche,

4 Obwohl die Wichtigkeit der Beibehaltung des Vornamens für die Identitätsentwicklung des Kindes nachgewiesen wurde (Mimra 1997), wird das Vergeben eines neuen oder die Abänderung des bestehenden Vornamens nicht von allen Fachkräften kritisch betrachtet, geschweige denn als Kinderrechtsverletzung wahrgenommen (Bränzel 2011). Das Mitspracherecht der Kinder wird in der Praxis mit Hinweis auf deren zumeist sehr niedriges Alter nahezu komplett vernachlässigt (ebd.).

das Kind im Inland unterzubringen, nicht unternommen werden, gerade auch in Anbetracht der Tatsache, dass sich viele Adoptionsbewerber ein möglichst junges Adoptivkind wünschen.

Wird aber das Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend beachtet, kann von einer Adoption zum Wohl und im besten Interesse des Kindes keine Rede mehr sein. "Indeed, where intercountry adoption is chosen over the option of family preservation efforts, the intercountry adoption system has itself become an exploitative system built upon the vulnerability of the poor" (Smolin 2007, S. 437).

4-4 Einhaltung der Schutzmechanismen |

Durch die Festlegung der Artikel 23 und 26 des HAÜ wurde sichergestellt, dass ein im Heimatland des Kindes getroffener Adoptionsbeschluss automatisch im Empfängerland anerkannt wird. Insofern lässt sich die geforderte Gleichstellung einer Auslands- mit einer Inlandsadoption (Artikel 21 UN-KRK) innerhalb der Praxis kaum bemängeln. Eine Ausnahme stellt jedoch die Adoptionspflegezeit dar. Zum einen ist diese bei deutschen Inlandsadoptionen ein fester Bestandteil des Verfahrens und müsste dies im Sinne des Artikel 21c UN-KRK auch bei Auslandsadoptionen sein, was jedoch nur in wenigen Herkunftsländern der Fall ist und eine weitere Problematik birgt. Einzelne Herkunftsländer verlangen vor einem endgültigen Adoptionsbeschluss eine Pflegezeit in Deutschland, die bis zu einem Jahr dauern kann. In diesem Zeitraum erhält das Kind nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis, nicht aber die deutsche Staatsbürgerschaft. Somit gelangt das Kind nicht in den Genuss der gleichen Rechte wie ein Kind mit deutscher Staatsbürgerschaft, was eine Verletzung des Artikels 21c UN-KRK bedeutet. Zudem ist dies mehr als bedenklich, sollte im Anschluss an die Adoptionspflegezeit kein Adoptionsbeschluss durch das Herkunftsland ausgesprochen werden.

4-5 Maßnahmen gegen Kinderhandel |

Zweifellos stellen die UN-Kinderrechtskonvention einschließlich des 2. Fakultativprotokolls sowie das Haager Übereinkommen wesentliche Verbesserungen beim Schutz vor kommerziellem Kinderhandel dar. Dennoch herrscht in Fachkreisen weitgehend Einigkeit darüber, dass der Handel mit Kindern zu Adoptionszwecken mit diesen Konventionen allein nicht dauerhaft und endgültig bekämpft werden

kann (Wacker 2006). Dies zeigt sich schon allein an der weiterhin bestehenden Möglichkeit von eigenständig durchgeführten Adoptionen.

Zudem wurde von verschiedenen Fachleuten (Smolin 2010) dargelegt, dass es auch bei Vermittlungen im Rahmen des Haager Übereinkommens zu Fällen von Adoptionskinderhandel kommen kann, ein Phänomen, das durch den Begriff „child laundering“ geprägt wurde. Hierbei werden Kinder auf illegalem Wege beschafft und anschließend mittels Dokumentenfälschung beziehungsweise Bestechung mit einer neuen Identität oder zumindest legalen Papieren ausgestattet. Auf diese Weise können diese Kinder legal in ein HAÜ-konformes Adoptionsverfahren aufgenommen werden. Somit kann der Adoptionskinderhandel unter dem Deckmantel der Legalität und unter Einhaltung aller notwendigen Schutzvorschriften des Haager Übereinkommens weiterhin existieren und darüber hinaus sogar „systemisch“ (Wacker 2006, S. 328) werden.

Erleichtert werden diese Methoden des „child laundering“ durch das im Haager Übereinkommen verankerte Prinzip der „home country control“ (Wacker 2006, S. 339), das auch in die deutsche Gesetzgebung übernommen wurde. Es besagt, dass die deutschen Vermittlungsstellen keine Verantwortung für das Handeln ihrer Kooperationspartner in den Herkunftsländern tragen. Dies betrifft alle Bereiche gleichermaßen, einschließlich der Prüfung von Dokumenten und der Genehmigung zur Adoption eines Kindes.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass ein Großteil aller derzeit in Deutschland tätigen Adoptionsvermittlungen mit Staaten erfolgt, die nicht Mitglied des Haager Übereinkommens sind und deren Institutionen demnach auch nicht dessen Schutzvorschriften unterliegen (Deutscher Bundestag 2011). Da aber auch bei diesen Vermittlungen die in Deutschland tätigen Fachkräfte keine Verantwortung für die Vorgänge im Herkunftsland übernehmen müssen, kann die Beteiligung illegaler oder zumindest zweifelhafter Methoden der Kindesbeschaffung im Herkunftsland nicht ausgeschlossen werden.

5 Fazit | Die hier vorgenommene Darstellung zeigt sehr deutlich, dass durch die Einführung sowohl der UN-Kinderrechtskonvention als auch des

Haager Übereinkommens ein grundlegender struktureller Wandel im Bereich der Auslandsadoption ermöglicht wurde, bei dem bereits jetzt dem Wohl des Kindes eine sehr viel größere Bedeutung zukommt, als dies früher möglich war. Es zeigt sich aber auch, dass im Haager Übereinkommen und in seiner praktischen Umsetzung in diversen Bereichen Nachbesserungen notwendig sind, um den Rechten des Kindes zu vollständiger Geltung zu verhelfen.

Da jedoch Nachbesserungen auf völkerrechtlicher Ebene sehr unwahrscheinlich sind, ist der deutsche Gesetzgeber gefragt, den Rechten des Kindes zumindest im Rahmen von internationalen Adoptionen mit deutscher Beteiligung einen höheren Wert beizumessen. Als wichtiger Schritt zu diesem Ziel kann beispielhaft das längst überfällige und ausnahmslose Verbot von privat veranlassten Adoptionen genannt werden. Ebenso erscheint eine Neustrukturierung der deutschen Adoptionsvermittlungslandschaft sehr empfehlenswert. Die derzeitige Aufteilung zwischen staatlichen und nicht staatlichen Vermittlungsstellen führt auf beiden Seiten zu verminderter Fachlichkeit. Denkbar wäre hier eine Umstrukturierung, die nur noch einige wenige staatliche oder „freie“ Vermittlungsstellen zuließe und mit einer staatlichen Basisfinanzierung ausstattet. Diese Vermittlungsstellen könnten einen weitaus höheren fachlichen Standard als den bisherigen erreichen und wären in der Lage, sich tatsächlich nur an den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder zu orientieren.

Das Tätigkeitsfeld der internationalen Adoption steht beständig in der Gefahr, die tatsächliche Bedürftigkeit von Kindern hinsichtlich einer Adoption zugunsten der weltweit enormen Nachfrage nach adoptierbaren Kindern zu vernachlässigen. Rechtliche und institutionelle Veränderungen sind daher notwendig, um die konsequente Beachtung der Kinderrechte zu ermöglichen und dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung im Rahmen einer internationalen Adoption zukommen zu lassen.

Paul Bränzel ist M.S.W. (Master of Social Work), Dipl.-Sozialpädagoge und Dipl.-Sozialarbeiter (FH). Er arbeitet in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung sowie freiberuflich als Einzelfallhelfer und wissenschaftlicher Mitarbeiter. E-Mail: p.braenzel@yahoo.de

Literatur

Bränzel, Paul: Kinderrechtliche Perspektive von Auslandsadoptionen in der Bundesrepublik Deutschland – Eine empirische Untersuchung über die Berücksichtigung von Kinderrechten und des Kindeswohls in der Praxis deutscher Adoptionsvermittlungsstellen. Berlin 2011 (unveröffentlicht)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Hamburg 2009 (http://www.bagljae.de/downloads/109_empfehlungen-adoptionsvermittlung_2009.pdf, Abruf am 28.5.2014)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Berlin 2012 (http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_C3_9BCber-die-Rechte-des-Kindes-property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, Abruf am 28.5.2014)

Bundeszentralstelle für Auslandsadoption: Staatenliste betreffend die rechtlichen Wirkungen einer im Ausland oder nach ausländischem Recht ausgesprochenen Adoption eines minderjährigen Kindes. Juli 2013. In: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZAA/Adoptionswirkungen_Laenderliste.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf am 27.5.2014)

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG), Drucksache 17/6256. Berlin 2011 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706256.pdf>, Abruf am 28.5.2014)

Lange, Gesine: Auslandsadoption. Wissenswertes zu einem aktuellen Thema. Idstein 2000 (http://www.schulz-kirchner.de/filespp/lange_auslandsadoption.pdf, 3. Auflage 2006, Abruf am 28.5.2014)

Mimra, Stefanie: Adoption – Eine Herausforderung für die Identität. Adoptierte zwischen Verleugnung und Integration ihrer biologischen Herkunft. Linz 1997

Smolin, David M.: Intercountry Adoption and Poverty: A Human Rights Analysis. In: Capital University Law Review 36/2007, pp. 413-453 (http://works.bepress.com/david_smolin/5, Abruf am 15.5.2014)

Smolin, David M.: Abduction, Sale And Trafficking In Children In The Context Of Intercountry Adoption. Den Haag 2010 (<http://www.hcch.net/upload/wop/adop2010id01e.pdf>, Abruf am 28.5.2014)

Vité, Sylvain; Boéchat, Hervé: Article 21 Adoption – A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child. Leiden 2008

Wacker, Bernd: Die Haager Adoptionskonvention – Ende des Adoptionskinderhandels? In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Kinder sind unbezahlbar. Konferenzdokumentation. Bonn 2002, S. 59-72 (<http://library.fes.de/pdf-files/iez/01455.pdf>, Abruf am 28.5.2014)

Wacker, Bernd u.a.: Internationale Adoptionsvermittlungsstellen in Deutschland, Vermittlungspraxis, Kinderhandel. In: Paulitz, Harald (Hrsg.): Adoption. München 2006, S. 271-327

Weitzel, Wolfgang u.a.: Rechtslage und Verfahrensgang bei Auslandsadoptionen. In: Paulitz, Harald (Hrsg.): Adoption. München 2006, S. 327-371